

S. 471) und § 45 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 269) sind entsprechend anzuwenden.

(3) Für das übertragene Recht gelten die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes; es steht einem vom Grundeigentum abgetrennten Kohlenbergbaurecht gleich.

(4) Auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks wird von Amts wegen eingetragen, daß der Staat einem Dritten das Kohlenbergbaurecht am Grundstück übertragen hat; hierbei wird das Grundbuchblatt dieses Rechtes angegeben.

Zur Übertragung ist zunächst die Einigung (dinglicher Vertrag) des Staates und des Erwerbers über den Eintritt der Übertragung erforderlich. Weiter aber wird zur Übertragung erfordert, daß für das Recht ein Blatt im Grundbuch angelegt ist. Wie nach § 873 Abs. 2 B. G. B. sind die Beteiligten vor der Eintragung an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind, oder wenn der Staat dem anderen Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.

Für den obligatorischen Vertrag, durch den sich der Staat zur Übertragung verpflichtet, ist überdies gerichtliche oder notarielle Beurkundung, wie in § 313 B. G. B. vorgeschrieben. Im übrigen bedarf die Einigung keiner Form; insbesondere ist nicht die Form der Auflassung (§ 925 B. G. B.) verlangt.

Für die Beurkundung sind in Sachsen die Amtsgerichte und die Notare zuständig; daneben sind aber nach den erleichternden Bestimmungen der Landgesetzgebung, wenn eine öffentliche Behörde beteiligt ist, zur Beurkundung der hier erforderlichen Erklärungen auch die von dieser Behörde bestimmten Beamten für zuständig erklärt (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem B. G. B. zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 in der Fassung des Gesetzes, betr. Änderungen von Landesgesetzen über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 18. Oktober 1912). Auf die Beurkundung sind die einschlagenden Vorschriften des § 168 Satz 2 und der §§ 169—180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden (vgl. § 45 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1900).

Das vom Staate auf einen anderen übertragene Kohlenbergbaurecht steht einem vom Grundeigentum abgetrennten Kohlenbergbaurecht gleich. Das Kohlenbergbaurecht tritt in den privatrechtlichen Rechtsverkehr ein und unterliegt den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes. Es ist daher veräußerlich und vererblich; es kann mit Rechten Dritter, insbesondere mit Hypotheken, belastet werden; seine Ausübung ist Kohlenbergbau im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes. Erlischt es später wieder, so wird das Kohlenunterirdische nicht wieder vom staatlichen